

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 16. März 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich

Edmund Hellmer "Büste Ludwig van Beethoven"

Inv.Nr. 5956

an die Erben nach Josefine Winter auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Josefine Winters in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Josefine Winter II" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Josefine Winter wurde wegen ihrer Abstammung durch die nationalsozialistischen Machthaber verfolgt und im Jahre 1943 in Theresienstadt ermordet. Der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz hat bereits am 28. November 2000 die Rückgabe einer Zeichnung von Rudolf von Alt an die Erben der Genannten vorgeschlagen.

In der Vermögenserklärung Josefine Winters vom 15.7.1938 scheinen "Kunstgegenstände laut Schätzung 45.800,- RM" ohne nähere Konkretisierung auf. In einem Auszug aus dem mit 1.7.1938 datierten Schätzungsgutachten (vgl. Beilage 2 des Dossiers) findet sich unter der P.Z. 75 die Eintragung "Beethoven, Marmor von Hellmer (sic!) 500,- RM". Aus einem Schreiben der staatlichen Gemäldegalerie Dresden vom 14.7.1943 an das Institut für Denkmalpflege Wien ist ersichtlich, dass eine Beethoven-Büste von Hellmer aus dem Besitz von Dr. Michael Auner für das Linzer Führer-Museum erworben werden sollte.

Noch im Jahre 1955 befand sich die Büste in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes und wurde 1963 von dort durch die Österreichische Galerie übernommen.

Nach 1945 sind mehrfache Versuche der Rechtsnachfolger Josefine Winters dokumentiert, die laut deren Angaben von Josef von Winter vom Künstler selbst erworbene und im Jahre 1916 Josefine Winter vererbte Beethoven-Büste von Hellmer zurückzuerlangen. Am 10.4.1987 teilte die Finanzlandesdirektion dem Rechtsnachfolger Josefine Winters mit, dass sein Antrag im Sinne des zweiten Kunst- und Kulturbereinigungsgesetzes auf Ausfolgung der Beethoven-Büste Hellmers abgelehnt werden müsse, weil der Antragsteller dem Ersuchen der Prüfstelle, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben zu machen sowie Beweismittel vorzulegen nicht nachgekommen sei.

Im vorliegenden Dossier finden sich keine Angaben über eine Beschlagnahme der gegenständlichen Skulptur. Es ist daher anzunehmen, dass die Beethoven-Büste, deren Zugehörigkeit zur Kunstsammlung Josefine Winters durch das Schätzungsprotokoll vom 1.7.1938 nachgewiesen erscheint, von Josefine Winter selbst oder deren Angehörigen ähnlich wie das Aquarell von Rudolf von Alt, dessen Rückgabe bereits verfügt wurde, verkauft worden ist, vermutlich um die Reichsfluchtsteuer oder eine der anderen von den nationalsozialistischen Machthabern auferlegte Abgabe zu bezahlen und dass die Büste in der Folge von Dr. Auner erworben wurde.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine derartige Kaufvereinbarung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/46, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefunder Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Kunstgegenstand rückzustellen gewesen wäre.

Ein offizieller Rückstellungsantrag ist allerdings nicht dokumentiert. In Folge der Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an der Beethoven-Büste erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Eine "Verwirkung eines Herausgabeanspruches" wie in § 5 Abs. 2 des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes BGBl. 1986/2 vorgesehen, kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die in Rede stehende Marmorplastik – wie dem Schreiben der FLD vom 10. April 1987 (Beilage ./7) zu entnehmen ist – vom sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht umfasst war. Im Übrigen handelt es sich beim Kunstrückgabegesetz um ein Ermächtigungsgesetz, das Rechtsansprüche nicht begründet.

Wien, 16. März 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: